

# ANTRAG

## auf Zustimmung zu Steinmetzarbeiten

# FRIEDHOF

## Stellingen

Steinmetz

Stempel

**Friedhof Stellingen**  
Molkenbuhrstraße 6  
22525 Hamburg  
www.friedhof-stellingen.de

**Kontakt**  
Telefon: 040 544922  
Telefax: 040 544921  
info@friedhof-stellingen.de

Nutzungsberechtigte/r

Name/Vorname

Grabnr.:

Anschrift

Grabname:

Antragsnr.:

Genauere Angaben (z.B. Maße, Material, Schrift, Bearbeitung usw.)

☐ Zeichnung im Maßstab 1:10

☐ wenn Platz nicht ausreicht Maßstab 1:20

☐ oder Anhang

Fundament:

☐ vorhanden

Durch:

Abmessungen:

Bescheid: Dem Antrag wird

☐ zugestimmt

(unter den geltenden Satzungs Vorschriften und Gestaltungsplänen der gültigen Friedhofssatzung)

☐ NICHT zugestimmt

(Begründung siehe Vermerk)

Vermerk des Friedhofes:

Kontrolliert nach Aufstellen

☐ entspricht Antrag

☐ entspricht NICHT Antrag

(siehe Vermerk)

Gebühren/Kosten:

Prüfgebühr:

Fundament ausschachten:

Fundament schütten:

Entsorgung nach Ablauf:

Summe:

Gb.Nr.:

Hiermit erkläre ich als Nutzungsberechtigte/r der oben genannten Grabstätte meine Zustimmung und Anerkennung der gültigen Gebühren- und Friedhofssatzung.

☐ Kostenübernahme durch den Auftraggeber

Datum/Unterschrift

(Nutzungsberechtigter)

Der Unterzeichnende versichert die beauftragten Arbeiten nach den gültigen Richtlinien des Steinmetzhandwerks und der jeweils gültigen Friedhofssatzung durchzuführen.

☐ Kostenübernahme durch den Auftragnehmer

Datum/Unterschrift

(Nutzungsberechtigter)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist beim Träger des Friedhofes schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid als bekanntgegeben gilt. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntmachung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass Ihnen dieser Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.